



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Tätigkeitsbericht

nach dem Gesetz über Wohnformen und
Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt
für das Jahr 2013

Tätigkeitsbericht
nach § 30 des Gesetzes über
Wohnformen und Teilhabe des
Landes Sachsen-Anhalt
(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA)
vom 17. Februar 2011
(GVBl. LSA 2011, S. 136)
für das Jahr 2013

I. Grunddaten

1. Übersicht
2. Schließungen
3. Personal für betreuende Tätigkeiten
4. Bewohnermitwirkung

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte
2. Beratungen
3. Prüfungen
4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
5. Beschwerden
6. Befreiungen

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

1. Mängelberatung nach § 22 WTG LSA
2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA
5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

V. Trends

VI. Erläuterungen

VII. Gesetzliche Grundlage

VIII. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

IX. Zweck

X. Aufgaben der zuständigen Behörde

I. Grunddaten *

1. Übersicht

1.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl	Plätze
Stationäre Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	2	68
Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige	487	30679
vollstationär (ohne Hospiz)	460	30368
Kurzzeitpflege	21	253
Hospize	6	58
Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	226	7432
Untereinrichtungen/ einzelne Standorte	240	2053
gesamt	715	40232

Die Zahlen zeigen einen leichten Aufwuchs an stationären Einrichtungen und Plätzen gegenüber dem Jahr 2012. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug die Anzahl der stationären Einrichtungen 709 mit 39152 Plätzen. Die Zunahme der Einrichtungen/Plätze beruht auf Inbetriebnahmen neuer Einrichtungen im Bereich der Altenhilfe.

* Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Einrichtungsstatistik, hier wurden neben den nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation.

1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	34	301
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	28	173

Die Zahlen zeigen einen deutlichen Aufwuchs an sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen und Plätzen gegenüber dem Jahr 2012. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug die Anzahl der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen 46 mit 378 Plätzen. Es wird zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auch im Fall einer Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit dem Grundsatz ambulant vor stationär zu folgen und nach Möglichkeit Pflege und Betreuung in der Häuslichkeit in Anspruch zu nehmen.

2. Schließungen

Einrichtungen, deren Betriebszeitraum innerhalb des Erhebungszeitraums endet

2.1 Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen/ Standorte)

	Anzahl	Plätze
Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	0	0
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	3	80
Hospize	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII*	15	82

* Hierbei handelt es sich überwiegend um einzelne kleinere Standorte.

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	0	0
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	0	0

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle stationären Einrichtungen)

	Anzahl
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 50% für betreuende Tätigkeiten	664
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 40% bis unter 50% für betreuende Tätigkeiten	43
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von unter 40% für betreuende Tätigkeiten	5

Die Mindestanforderungen an die Personalstruktur in stationären Einrichtungen regelt die zum Bundes-Heimgesetz erlassene Heimpersonalverordnung, die nach § 35 WTG LSA bis zum Erlass landesrechtlicher Regelungen weiter gilt. Hiernach dürfen betreuende Tätigkeiten im Heim nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden.

Im Rahmen betreuender Tätigkeiten muss mindestens einer der Beschäftigten, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder mehr als 4 pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein.

Dieses Erfordernis spiegelt sich in der sogenannten Fachkraftquote von mindestens 50 % wider. Im Jahr 2013 wurden Unterschreitungen dieser Fachkraftquote in 48 stationären Einrichtungen festgestellt. Die Unterschreitung der Fachkraftquote kann einen Mangel gem. 22 WTG LSA darstellen und dementsprechend ordnungsrechtliches Tätigwerden der Behörde auslösen.

Die Zahlen hierfür fließen in die Übersicht zu III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen ein.

4. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren sowie pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen, die in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, ein Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert.

Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungsorgan und die Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WTG LSA sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs der jeweiligen Wohnform (HeimmwV).

4.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl
Einrichtungen mit Bewohnerbeirat	542
Einrichtungen mit Bewohnerversammlung	1
Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in	137
davon Anzahl Einrichtungen der Kurzzeitpflege	17

4.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Wohnformen mit Bewohnerbeirat	18
Wohnformen mit Bewohnerversammlung	33
Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in	2

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte

Anzahl

Qualitätsberichte nach § 8 Abs. 2 WTG LSA

734

Ab dem 1. Januar 2012 ist die zuständige Behörde verpflichtet, Qualitätsberichte über die von ihr geprüften stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen zu erstellen. Die Berichte müssen die Qualität der in den Einrichtungen und Wohnformen erbrachten Leistungsangebote übersichtlich und vergleichbar darstellen, die Transparenz der Einrichtungen und Wohnformen verbessern und auch für Laien verständlich sein.

2. Beratungen

Anzahl

Beratungen gesamt

763

Einen großen Raum in der Tätigkeit der Behörde nach dem WTG LSA nimmt die Beratung ein. Hierbei unterscheiden sich die Beratungen nach untenstehender Gliederung.

2.1 Stationäre Einrichtungen

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA

167

„Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten“

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA

37

„Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden“

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA

544

„auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb“

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA „Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten“	2
Beratungen nach § 7 Abs.1 Nr. 2 WTG LSA „Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden“	2
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA „auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb“	4

2.3 Selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA „Bewohner/-innen über ihre Rechte und Pflichten“	0
Beratungen nach § 7 Abs.1 Nr. 2 WTG LSA „Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden“	1
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA „auf Antrag von Personen und Trägern bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb“	0

3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde geprüft. Die wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch, ansonsten erfolgen Prüfungen nur anlassbezogen.

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2013 erfolgten durch die zuständige Behörde folgende Prüfungen:

	gesamt	unangemeldet	angemeldet
3.1 Prüfungen nach § 19 WTG LSA	758	470	288
davon			
Regelprüfungen	621	375	246
davon			
gemeinsam mit dem MDK	94	93	1
Nachfolgeprüfungen	27	15	12
davon			
gemeinsam mit dem MDK	1	1	0
Anlassprüfungen	110	80	30
davon			
zur Nachtzeit	4	4	0
gemeinsam mit dem MDK	12	12	0
	gesamt	unangemeldet	angemeldet
3.2 Prüfungen nach § 20 WTG LSA	8	4	4
davon			
Erstprüfungen	2	1	1
davon			
gemeinsam mit dem MDK	0	0	0
Anlassprüfungen	6	3	3
davon			
gemeinsam mit dem MDK	0	0	0

3.3 Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA

Die zuständige Behörde nimmt für jede stationäre Einrichtung im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder dem zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind.

	Anzahl
Verzicht auf Prüfungen gesamt	224
davon	
nach Prüfung durch den MDK	102
nach Prüfung der von den Pflegekassen bestellten Sachverständigen	0
nach Prüfung durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe	0

Bei 102 Einrichtungen ist von der gesetzlichen Möglichkeit des Prüfverzichts gem. § 19 Abs. 6 Satz 2 WTG LSA Gebrauch gemacht worden. Dies betrifft hier die Pflegeeinrichtungen. Im Bereich der Behindertenhilfe sind die Stammeinrichtungen schwerpunktmäßig geprüft worden. Auf die Prüfung von 122 einzelnen unselbstständigen Standorten, wie Paarwohnen oder Außenwohngruppen ist verzichtet worden.

4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

	Anzahl
Mängel in der Pflegequalität	2
Mängel in der Betreuungsqualität	20
Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung	24
Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation	38
Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses	3
Mängel in der Personalausstattung	12
Mängel in der Arbeitsorganisation	5
Bauliche Mängel	7
Hygienemängel	11
Mängel bei der Medikamentenversorgung und -aufbewahrung	50
Unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen	0
Mängel bei der Entgelterhöhung §14 WTG LSA	1
Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung	2
Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung	10

5. Beschwerden

	Anzahl
Beschwerden gesamt	142
Pflege-/Betreuungsqualität	79
davon	
Durchführung der Pflege	37
Durchführung der sozialen Betreuung	4
Ärztliche und gesundheitliche Betreuung	1
Hauswirtschaft	9
davon	
Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	5
Selbstbestimmung und Lebensqualität	5
Hygiene	5
Bewohnermitwirkung	0
davon	
Mitwirkungsrechte	0
Unterstützung durch die Einrichtungsleitung	0
Schulung der Bewohnervertretungen/Bewohnerfürsprecher	0
Entgelterhöhungen	4
Bauliche Anforderungen	1
Sonstiges	33

6. Befreiungen

	Anzahl
Befreiungen gesamt	7
Befreiungen nach § 27 WTG LSA	0
Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung	7
Befreiungen nach § 11 Heimpersonalverordnung	0
Befreiungen nach § 5 Abs. 2 Heimpersonalverordnung	0

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Sind in einer stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Dies erfolgte im nachstehenden Umfang:

1. Mängelberatung nach § 22 WTG LSA

	Anzahl
Mängelberatungen gesamt	185
<u>1.1 Stationäre Einrichtungen</u>	
Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	0
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	121
Hospize	5
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	59
<u>1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen</u>	
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	0
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	0

2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, kann die zuständige Behörde gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind.

	Anzahl
Anordnungen gesamt	6
<u>2.1 Anordnung nach § 23 Abs. 1 WTG LSA</u>	5
Stationäre Einrichtungen	5
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
<u>2.2 Anordnung bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA</u>	1
Stationäre Einrichtungen	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

Die zuständige Behörde ist berechtigt zum Erlass von Beschäftigungsverboten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Weiterhin ist die Behörde zur Einsetzung einer kommissarischen Leitung berechtigt, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.

	Anzahl
Beschäftigungsverbote gesamt	2
Stationäre Einrichtungen	2
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

4. Aufnahmestopp nach § 25 WTG LSA

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die zuständige Behörde bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

	Anzahl
Aufnahmestopp gesamt	2
Stationäre Einrichtungen	2
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

	Anzahl
Untersagungen gesamt	0
davon	
gegenüber Pflege- und Betreuungsdiensten gem. § 26 Abs. 4 WTG LSA	0
<u>5.1 Untersagung nach § 26 Abs. 1 und 2 WTG LSA</u>	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
<u>5.2 Untersagung nach § 26 Abs. 3 WTG LSA</u>	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

Tatbestände, die eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellen, können durch die zuständige Behörde mit einer Geldbuße geahndet werden.

	Anzahl
Bußgeldbescheide gesamt	12
Stationäre Einrichtungen	12
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Hierzu wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde (Heimaufsicht).

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammen.

V. Trends

Neben den klassischen Betreuungsformen in stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe gewinnen ambulant betreute Wohnformen an Bedeutung.

In Sachsen-Anhalt bestanden zum Erhebungszeitpunkt 34 ambulant betreute Wohngemeinschaften für 301 Bewohnerinnen und Bewohner sowie 28 betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen mit 173 Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Initiierung und Begleitung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften erfolgt in Sachsen-Anhalt sehr unterschiedlich. So gehen Impulse sowohl von ambulanten Pflegediensten als auch von Wohnungsgesellschaften und –genossenschaften und von Vereinen aus.

Auch entstehen im Bereich der Altenpflege weiterhin neue Einrichtungen.

VI. Erläuterungen

Im Jahr 2006 ging in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht bzw. die ordnungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder über.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen hat weiterhin der Bund, jetzt im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt.

Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird hingegen im vorliegenden **Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA)** neu geregelt.

VII. Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) ist am 09. Dezember 2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26. Februar 2011 in Kraft getreten.

Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes für Sachsen-Anhalt seine Gültigkeit verloren hat.

VIII. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale). Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

IX. Zweck

Hauptzweck des neuen Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger oder behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohnergemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-) Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, bereits erreichte Standards abzusi-

chern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger stationärer Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierten) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben.

Mit dem neuen Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert werden, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet werden sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz insbesondere durch Veröffentlichung der Qualitätsberichte der zuständigen Behörde seitens der Träger geschaffen werden.

Auch das WTG LSA löst sich von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

Hierbei unterscheidet das Gesetz drei Kategorien:

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

Die stationären Einrichtungen werden einmal jährlich und in der Regel unangemeldet geprüft mit der Möglichkeit jederzeitiger Anlassprüfungen.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen sind solche, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind.

Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Die sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit gleichzeitiger Beratung durch die zuständige Behörde nur anlassbezogen überprüft, dass heißt nur dann, wenn es zu Klagen oder Beschwerden über die Wohnform gekommen ist.

Dabei geht die Aufsichtsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz jeder Beschwerde nach.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind dagegen solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind und in denen der Pflege- oder Betreuungsdienst nur einen Gaststatus hat. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte „Service-Wohnen“) – nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

X. Aufgaben der zuständigen Behörde

Aufgabe der zuständigen Behörde (Heimaufsicht) ist die Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen. Hierzu führt die Behörde wiederkehrende unangekündigte und im Ausnahmefall angekündigte Prüfungen sowie Anlassprüfungen in den stationären Einrichtungen durch.

Ziel der Prüfungen ist die Feststellung, ob die Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind.

Eine weitere Aufgabe der zuständigen Behörde ist die Prüfung und Qualitätssicherung von sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen, nämlich ambulant betreute Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen. Im Gegensatz zum ein- bzw. zweijährigen Prüfzyklus in stationären Einrichtungen erfolgt bei den sonstigen nicht selbstorganisierten Wohngemeinschaften nach der Erstprüfung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme eine erneute Prüfung erst im Bedarfsfall (Beschwerde oder anderweitig bekannt gewordene Defizite in der Wohngemeinschaft).

Stellt die Behörde im Rahmen ihrer Prüfungen fest, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, führt sie die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium, namentlich Mängelberatung oder Anordnung zur Mängelbeseitigung, in schwerwiegenden Fällen Verbot der weiteren Beschäftigung von Mitarbeitern oder Leitung, erforderlichenfalls auch Untersagung des Betriebs der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform durch.

Erreichbarkeit der Aufsichtsbehörde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 606 Heimaufsicht
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Roscher (Referatsleiterin)

Telefon: 0345 / 514 3051
Fax: 0345 / 514 3186

E-Mail: marion.roscher@lvwa.sachsen-anhalt.de

Impressum: Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle [Saale]
Tel.: [0345] 514 0
Fax: [0345] 514 1477
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Bildnachweis Deckblatt:
<http://www.freeimages.com/browse.phtml?f=download&id=904217>;
Romanticism; uploaded by: claudmey